

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal UG (haftungsbeschränkt).

1. Für alle Arten der Lieferung und Leistung geltende Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

1.1.1. Lieferungen und Leistungen durch Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.

1.1.2. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, und abhängig davon, ob diese zum Umfang von Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten gehören. Der Kunde verzichtet auf alle anderen Rechte, die es ihm ermöglichen würden, sich auf diese Geschäftsbedingungen zu berufen.

1.1.3. Dieses Dokument bildet zusammen mit allen anderen Dokumenten, die zwischen der Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal und dem Kunden vereinbart wurden, die ungeteilte und einzige Vereinbarung zwischen den Parteien, in Bezug auf die Lieferung von Waren und/ oder Dienstleistungen durch die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal an den Kunden.

1.2. Angebot / Vertragsabschluss

Angebote durch die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal sind freibleibend. Für den Umfang der Liefer- und Leistungspflichten ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

1.3. Preise / Preisänderungen

1.3.1. Sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden, basieren alle Preise und Konditionen auf der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preis- und Konditionenliste exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben.

1.3.2. Die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen sowie die Preise gemäß der allgemeinen Kostenentwicklung auf Grundlage der Umsetzung neuer Sicherheits- und Umweltschutzvorgaben anzupassen, die nach der Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft treten.

1.3.3. Die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist ferner berechtigt, die Kosten für die Installation, Kommissionierung und Entfernung der Behälter und Anlagen auf dem Gelände des Kunden in Rechnung zu stellen. Die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist berechtigt für jede Leergutabholung ohne Vollgutlieferung bis 30 Kilometer Umkreis vom Hauptsitz eine Pauschale von 7,00 €/je Behälter und ab 30 km Umkreis vom Hauptsitz 0,95 €/je gefahrenen Kilometer zu berechnen.

1.3.4. Sofern kein Festpreis für einen bestimmten Zeitraum genannt oder auf andere Weise schriftlich vereinbart wurde, können alle Preise an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden.

1.3.5. Die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal kauft Gase von anderen Lieferanten ein. Die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal kann nach eigenem Ermessen den Preis der Gase an die Preisentwicklung des Lieferanten anpassen, wenn sich der Preis ändert, der der Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal in Rechnung gestellt wird.

1.4. Zahlungsbedingungen

1.4.1. Zahlungen sind bis zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum zu bewirken, sofern es sich nicht um einen Barverkauf handelt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei der Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal an.

1.4.2. Die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, bei Zahlungsrückstand die weitere Belieferung auszusetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind, und im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe sowie Mahngebühren zu berechnen. Wenn der Kunde auch nach der Zustellung geeigneter Zahlungserinnerungen weiterhin nicht für Waren oder Leistungen zahlt, ist die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal berechtigt, den Vertrag unverzüglich aufzukündigen. An diesem Punkt werden sofort alle ausstehenden Beträge sowie die aufgelaufenen Zinsen und alle Kosten fällig, die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung und der Rückführung aller Behälter und Anlagen entstanden sind.

1.4.3. Der Kunde kann mit Forderungen gegen die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

Dies gilt jedoch

nicht, wenn der Kunde eine natürliche Person ist, die den Vertrag zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

1.4.4. Barzahlung und Überweisung sowie Sepa Lastschriftverfahren sind die bevorzugte Zahlungsweise. Sollte der Kunde dies ablehnen und mit anderen Zahlungsweisen (Scheck, Wechsel) zahlen können etwellig anfallende Gebühren in Rechnung gestellt werden.

1.5. Lieferung

1.5.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der jeweiligen Lieferstelle der Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal oder dem Vertriebspartner, die / der Erfüllungsort ist. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.

1.5.2. Für die Betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung ist der Kunde bei Selbstabholung oder Abholung durch ein vom Kunden beauftragtes Transportunternehmen allein zuständig und verantwortlich. Wirkt die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal dabei über ihre vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus mit, so handelt es sich hierbei um eine reine Gefälligkeit, hierdurch wird nicht die Verantwortung für die Betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung übernommen. Der Kunde stellt die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal von Ansprüchen frei, die gegen die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal insoweit wegen Schadensereignissen aus nicht Betriebs- oder beförderungssicherer Beladung geltend gemacht werden.

1.5.3. Liefertermine dienen nur der Planung und sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.5.4. Der Kunde wird der Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal frühzeitig über geplante zukünftige Ereignisse, die Auswirkungen auf die bisher üblichen Abnahmemengen haben (wie Sonderschichten, Betriebsurlaub etc.), informieren.

1.5.5. Der Beginn des von der Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal angegebenen Liefertermins setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung des Liefertermins setzt weiterhin die Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist zu Teillieferungen berechtigt und außerdem, ihre Lieferverpflichtung durch ein anderes Unternehmen erfüllen zu lassen.

1.5.6. Unter Anwendung der folgenden Ziffer 1.5.7 ist der Liefer- / Abholschein der Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ein zwingender Beweis für die Lieferung und Menge der gelieferten Waren.

1.5.7. Die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist nicht für Liefermängel verantwortlich, es sei denn, die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal wurde innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung vom Kunden darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass es nicht möglich oder zumutbar war, die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal innerhalb dieser Zeitperiode in Kenntnis zu setzen, und wurde vom Kunden in einem solchen Fall so schnell wie unter den Umständen möglich benachrichtigt, in jedem Fall innerhalb von 5 Arbeitstagen nachdem der Kunde Kenntnis von dem Vorfall erhalten hat oder es erwartet werden kann, dass er von dem Schadensfall Kenntnis erhalten hat. Wenn im Vertrag eine förmliche Abnahmeprüfung für Lieferungen vereinbart wurde, gilt diese Ziffer 1.5.9 nicht für solche Lieferungen, und die Annahme der Lieferung durch den Kunden wird mit erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung unterstellt.

1.5.8. Wenn der Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal im Einklang mit Ziffer 1.5.9 über Defizite, Verluste, Schäden oder sonstige Diskrepanzen bei den Lieferungen in Kenntnis gesetzt wurde, kann nach eigenem Ermessen die Defizite, Verluste, Schäden oder Diskrepanzen durch kostenfreie Nachlieferungen oder Kostenerstattung oder einen entsprechenden Preisnachlass für die Lieferung beheben.

1.5.10. Wenn die Lieferung nicht vollständig aufgrund einer Handlung oder Unterlassung durch den Kunden erfolgen kann, werden solche Lieferungen als geliefert erachtet, und die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist berechtigt, die Kosten für abgebrochene Lieferungen oder Teillieferungen sowie die Lagerung der Waren bis zur Lieferung in Rechnung zu stellen.

1.5.11. Wenn die vollständige Abholung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Kunden nicht erfolgen kann, ist die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal berechtigt, Kosten für die vergebliche Fahrt oder Teilabholung in Rechnung zu stellen.

1.5.12. Bei der Lieferung von Gasen bezieht sich die Mengenangabe „m³“ auf ein Gaszustand von 15° Celsius und 1 bar.

1.6. Mängelrechte

1.6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal Ware handelsüblicher

Qualität. Sofern nicht der Kunde Verbraucher ist, verjähren Mängelansprüche in

12 Monaten ab Gefahrübergang. Bei Kunden, die Verbraucher sind, verjähren die Mängelansprüche nach 24 Monaten. Weisen gelieferte Gase in mangelfreiem Zustand eine

regelmäßige Stabilität von einem die Verjährungsfrist für Mängelrechte unterschreitenden Zeitraum auf, so leistet die Handels- und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal abweichend von Satz 1 und

2 Gewähr nur für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases.

1.6.2. Soweit die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 1.6 die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal UG (haftungsbeschränkt).

- 1.6.3. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde seinem Abnehmer nicht vertraglich über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Mängelrechte zugestanden hat.
- 1.6.4. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden infolge von Mängeln der Lieferung und Leistung unterliegt den Beschränkungen der nach- folgenden Ziffer 1.7.
- 1.6.5. Die Behälter und Anlagen entsprechen allen technischen Spezifikationen sowie den geltenden gesetzlichen Anforderungen.
- 1.6.6. Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal garantiert nicht, dass die gelieferten Produkte für den vom Kunden beabsichtigten Zweck oder Prozess geeignet sind.
- 1.7. Schadensersatzansprüche
- 1.7.1. Die Haftung der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal gleich aus welchem Rechtsgrund ist beschränkt auf Schäden, die die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- 1.7.2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 1.7.3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in 1.7.1. und 1.7.2. festgelegt ist gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 1.7.4. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- 1.7.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 1.8. Höhere Gewalt
- 1.8.1. Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse, insbesondere Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemäßer Wartung beruhen, nicht oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Vorlieferanten sowie sonstige unverschuldete Betriebsstörungen befreien die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen.
- 1.8.2. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 1.8.3. Ist es während der Vertragsdauer ein oder mehrmals zu Vorkommnissen höherer Gewalt gekommen, ist die Handels und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal berechtigt, die Dauer des Vertrags um einen Zeitraum zu verlängern, der der kumulativen Anzahl der Tage entspricht, an denen während der ursprünglichen Laufzeit höhere Gewalt vorgekommen ist.
- 1.8.4. Wenn die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal aufgrund höherer Gewalt den Kunden nicht mit einem Produkt aus der normalen Zulieferquelle beliefern kann, ist sie berechtigt, den Kunden über eine andere Quelle zu beliefern. Dabei können alle zusätzlich anfallenden begründeten Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Kunde benachrichtigt die Handels und-Vertriebsgesellschaft Haselbachtal schriftlich, dass das Produkt während der Dauer der höheren Gewalt nicht benötigt wird.
- 1.8.5. Wenn die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal das Produkt nicht liefern kann, ist der Kunde berechtigt, die Lagertanks für Gas zu verwenden, das von einer anderen Quelle eingekauft wurde, bis die Lieferungen wieder aufgenommen werden kann, vorausgesetzt, der Kunde informiert die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal über ein solches Vorgehen schriftlich im Voraus. Hierbei übernimmt die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal keinerlei Haftung im Zusammenhang mit einer solchen Lieferung, und der Kunde stellt sie von allen Ansprüchen, Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten frei, die sich aus einer solchen Lieferung ergeben können.
- 1.9. Eigentumsvorbehalt
- 1.9.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum der Vertriebs und- Handelsgesellschaft Haselbachtal. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Vertriebs und- Handelsgesellschaft Haselbachtal berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die Vertriebs und- Handelsgesellschaft Haselbachtal liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.
- 1.9.2. Pfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- 1.9.3. Pfändungen, Beschlagnahmen und jede andere Beeinträchtigung der von der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware sowie der dem Kunden mietweise zur Verfügung gestellten Anlagen und Gegenstände durch Dritte sind der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal unverzüglich anzuzeigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für entstandenen Ausfall.
- 1.9.4. Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal behält den Anspruch auf alle geistigen Eigentumsrechte an seinen Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und allen anderen Informationen und Dokumenten, die unbeschadet des Mediums für den Kunden angefertigt wurden.
- 1.10. Lieferung anderer Gasprodukte
- Falls der Kunde während der Laufzeit des Vertrages die vertragsgemäß zu liefern- den Gase durch andere Gase, Gasgemische oder andere Versorgungsformen ersetzen möchte, wird die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal, soweit möglich und zumutbar, die Versorgung des Kunden auch mit diesen Gasen, Gasgemischen oder anderen Versorgungsformen zu den jeweiligen Marktpreisen übernehmen.
- 1.11. Vorschriften / Sicherheitsbestimmungen / technische Beratung und Schulung
- 1.11.1. Bei der Lieferung von Gasen hat der Kunde die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung, die arzneimittelrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 1.11.2. Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal hält die Behälter und Anlagen in einem Zustand, der den Verfahren und momentan geltenden Sicherheitsbestimmungen entspricht.
- 1.11.3. Technische Beratung oder Schulungen, die die Handels und Vertriebsgesellschaft Haselbachtal dem Kunden zur Verfügung stellt, werden gemäß Treu und Glauben und den geltenden Gesetzen am Tag der Vorbereitung auf Grundlage der Informationen, die der Kunde an uns gegeben hat, vorbereitet und durchgeführt. Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist nicht für nachfolgende Gesetzes Änderungen verantwortlich, die sich auf die technische Beratung oder Schulung auswirken, und übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er Fakten oder Umstände nicht offen gelegt hat, die zur Vorbereitung der technischen Beratung oder Schulung benötigt wurden.
- 1.11.4. In Fällen, in denen die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal zu dem Schluss kommt, dass die Lieferung von Waren und Leistungen an den Kunden unsicher sei, kann sie die eigenen vertragsmäßigen Verpflichtungen, Waren und Leistungen zu liefern, aussetzen, bis das Sicherheitsproblem vom Kunden behoben wurde.
- 1.12. Chargenrückverfolgbarkeit
- Falls der Kunde die Gase nicht selber verbraucht, verpflichtet er sich, für Gase, die einer gesetzlichen Pflicht zur Chargenrückverfolgbarkeit unterliegen (beispielsweise medizinische Gase oder Lebensmittelgase) die Verwendung der Gase mit vollständiger Chargennummer je Flasche (Behälter) zu dokumentieren, die Verwendungsnachweise mit vollständiger Chargennummer je Flasche (Behälter) aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal herauszugeben.
- 1.13. Elektro-Altgeräte
- Der Kunde übernimmt die Pflicht, gekaufte Elektro-Geräte nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt die Handels und-Vertriebsgesellschaft Haselbachtal von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 1.14. Datenschutz
- 1.14.1. Die Datenschutzgesetzgebung beinhaltet Verpflichtungen, die die Nutzer von personenbezogenen Daten erfüllen müssen und legt die Prinzipien für die Nutzung dieser Daten fest. Unter personenbezogenen Daten werden alle Informationen verstanden, die ein lebendes Individuum betreffen, das über die Daten identifiziert werden kann.
- 1.14.2. Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal verwendet die vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten, auf die folgende Weise:
- Um die vereinbarten Waren und Leistungen zu liefern sowie zur Rechnungserstellung, Kontowartung, Bestandsführung, statistischen Auswertung und internem Berichtswesen. um Bonitätsprüfungen einzuholen und zum Zweck der Forderungseinziehung und Missbrauchs-Prävention. Im Rahmen dieser Tätigkeiten können die personenbezogenen Daten an lizenzierte Wirtschaftsinformationsdienste, Inkassodienste und Rechtsanwältinnen weitergegeben werden. Die Wirtschaftsinformationsdienste legen Datensätze aus den personenbezogenen Daten an, die sie von der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal erhalten und pflegen diese. Diese Daten können von Kreditgebern bei der Entscheidungsfindung für zukünftige Kreditanträge herangezogen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal UG (haftungsbeschränkt).

1.14.3. die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal stellt die personenbezogenen Daten auch Regierungsbehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dritten zur Verfügung, wenn sie nach Treu und Glauben davon überzeugt ist, dies sei vom Gesetz er erforderlich oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus macht die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal die personenbezogenen Daten Dritten zugänglich, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurde.

1.14.4. Gelegentlich, wenn die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal medizinische Waren und Leistungen an Kunden liefert, bittet sie den Kunden, vertrauliche personenbezogene Daten in Bezug auf seinen physischen Zustand bekannt zu geben. In einem solchen Fall wird der Kunde um die ausdrückliche Zustimmung gebeten, die streng vertrauliche Behandlung der Daten zu erlauben.

1.15. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrags und alle damit in Zusammenhang stehenden kommerziellen und technischen Details Stillschweigen zu bewahren und Informationen dieser Art nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR an die andere Vertragspartei zu zahlen.

1.16. Abtretungsverbot / Rechtsnachfolge

1.16.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

1.16.2. Die Rechte und Pflichten nach dem Vertragsverhältnis gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Kunde ist verpflichtet, der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal jede Änderung, insbesondere die seiner Rechtsform oder Firmenbezeichnung, unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

1.17. Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

1.18. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1.18.1. Gerichtsstand ist nach Wahl der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal Kamenz oder der Sitz des Kunden, sofern es sich bei diesem um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt.

1.18.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

2. Sondervorschriften für die Überlassung von Behältern, Trailern und Paletten

2.1. Mietzahlung

2.1.1. Behälter, Trailer und Paletten, die die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal dem Kunden überlässt, werden ausschließlich vermietet und nicht verkauft. Die Behälter, Trailer und Paletten werden dem Kunden nur zur Entnahme der von gelieferten Gasfüllung überlassen. Jede andere Benutzung ist insbesondere aus Sicherheitsgründen streng untersagt. Eine Weitergabe an Dritte oder erneute Befüllung durch einen anderen Lieferanten ist unter Anwendung von Ziffer 2.1.2 nicht gestattet. Die Unterschrift des Kunden auf dem Lieferbeleg erfolgt gleichzeitig zum Zeichen des Abschlusses des Mietvertrages für die Behälter, Trailer und Paletten.

2.1.2. Wenn der Kunde eine Übereinkunft geschlossen hat, dass Gas, Behälter, Anlagen oder Leistungen an eine andere Person geliefert werden, bei der es sich nicht um eine Vertragspartei handelt, muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass diese Person einwilligt, an die Bedingungen dieses Vertrags in derselben Weise gebunden zu sein, als handele es sich um eine Vertragspartei. Wenn der Kunde dies versäumt oder die Vertragsverpflichtungen nicht von dieser Person erfüllt werden, dann stellt der Kunde die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal von allen Konsequenzen (einschließlich von Ansprüchen, die eine solche Person stellen könnte, wenn es sich um eine Vertragspartei handeln würde) frei.

2.1.3. Die Höhe der Miete richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen, die an den Lieferstellen der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal aushängen. Die mietweise überlassenen Behälter, Trailer und Paletten hat der Kunde nach der Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal während der Geschäftszeit der Lieferstelle zurückzugeben

2.1.4. Die Rückgabe erfolgt gegen Quittierung. Der Kunde kann den Nachweis der Rückgabe nur durch Vorlage einer schriftlichen Quittierung erbringen. Zurückgegebene Behälter und Paletten werden nur dem Kunden gutgeschrieben, der die Behälter und Paletten bezogen hat. Dies gilt auch bei der Rückführung durch Dritte.

2.1.5. Die in der Mietrechnung dem Behälter-Kontoauszug ausgewiesenen Bestände an Behältern, Trailern und Paletten beim Kunden hat dieser auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung des Kontoauszugs bei der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal zu erheben, andernfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als vom Kunden anerkannt. Die Rechnung der Kontoauszug hat die Wirkung einer Saldenbestätigung. Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal weist den Kunden in der Rechnung auf dem Kontoauszug auf die Wirkung des Fristablaufs hin.

2.1.6. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Behältern, Trailern und Paletten.

2.2. Verlust / Beschädigung / Haftung / Verschmutzung

2.2.1. Der Kunde haftet für Verlust oder eine über die übliche Abnutzung bei ordnungsgemäßem Gebrauch hinausgehende Beschädigung der ihm überlassenen Behälter, Trailer und Paletten. Bei Verlust, Untergang oder irreparabler Beschädigung der Behälter, Trailer und Paletten oder einer Beschädigung, bei der die voraussichtlichen Instandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal berechtigt, Schadensersatz vom Kunden zu verlangen.

2.2.2. Behälter und Trailer, die mit Restdruckventilen ausgestattet sind, müssen mit Restdruck zurückgegeben werden. Bei Nichtbeachtung kann die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal eine Sicherheitsgebühr als Kompensation für die Kosten berechnen, die erforderlich sind, damit der Behälter gefahrlos wieder gefüllt werden kann. Restgas in den zurückgegebenen Behältern wird nicht an den Kunden rückvergütet soweit nicht anders vereinbart. Der Kunde haftet für alle Schäden und Kosten, die durch die Entfernung oder Beschädigung der Behälterkennzeichnung verursacht werden.

2.2.3. Grundsätzlich gelten für die Ersatzbeschaffung von Behältern und Paletten folgende Preise:

Flasche für technische, medizinische und

Lebensmittel-Gase EUR 395,00 pro Flasche

Flasche für Propan EUR 115,00 pro Flasche

Paletten EUR 700,00 pro Palette Die Preise sind ab dem 1. Januar 2017 gültig, Änderungen vorbehalten.

Der Preis für die Ersatzbeschaffung von hier nicht aufgeführten Behältern, insbesondere Kombiventilflaschen, Aluminium-/ Sonderflaschen sowie CRYO-Behältern, richtet sich jeweils nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert.

2.3. Sicherheitsleistungen

Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist berechtigt, nach eigenem Ermessen für die dem Kunden überlassenen Behälter, Trailer und Paletten nach den jeweils gültigen Sätzen, die an den Lieferstellen aushängen, eine verzinsliche Sicherheitsleistung zu verlangen, a) wenn eine solche Sicherheitsleistung insbesondere bei Neukunden bei Vertragsabschluss vereinbart wurde,

b) wenn der Kunde mit der Miete mindestens zwei Monate lang in Verzug geraten ist,

c) wenn der Kunde nach Kündigung des Mietvertrages seitens der Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal seiner Rückgabeverpflichtung nicht nachkommt,

d) wenn der Kunde seine Vertragspflichten in sonstiger Weise schuldhaft verletzt. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach Rückgabe der Behälter, Trailer und Paletten abzüglich der oben unter Ziffer 2.2 beschriebenen Belastungen.

2.4. Sicherheit

Sind Behälter, Trailer und Paletten dem Anschein nach defekt, dürfen sie nicht verwendet werden. Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist unverzüglich über die Art des Defekts zu unterrichten, und die beanstandeten Behälter, Trailer und Paletten sind umgehend an eine Lieferstelle zurückzugeben.

2.5. Kundenbehälter

2.5.1. An der Lieferstelle eingehende eigene Behälter des Kunden werden nach Kundenauftrag gefüllt. Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, an Kundenbehältern TÜV-Abnahmen oder sonstige Prüfungen durchführen zu lassen oder Änderungen vorzunehmen, ist der Kunde verpflichtet, die erbrachten Leistungen auch ohne entsprechenden Auftrag zu bezahlen.

2.5.2. Der Füllauftrag kommt mit der Unterzeichnung des Leergutlieferscheins durch den Kunden zu Stande. Die Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal ist berechtigt, nach Erfüllung des Füllauftrages ihre Leistung in Rechnung zu stellen.

Stand: September 2018

Handels und- Vertriebsgesellschaft Haselbachtal UG (haftungsbeschränkt)

Haselbachstraße 33

01920 Haselbachtal OT Möhrsdorf